

## REGLEMENT

# ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE DURCH DAS ELEKTRIZITÄTSWERK DER GEMEINDE SAMEDAN

---

### Art. 1

#### **Ordnung des Lieferverhältnisses**

- 1.1. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan, nachstehend "Werk" genannt, und seinen Energiebezügern, nachfolgend "Bezüger" genannt.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

- 1.2. Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

### Art. 2

#### **Voraussetzungen für die Energielieferungen**

- 2.1. Das Werk liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung, resp. Änderung sowie für das Weiterbestehen der Anlagen des Werkes erfüllt sind.

Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie muss innert 10 Tagen nach Erteilung der Baubewilligung vorliegen.

## Art. 3

### **Regelmässigkeit der Energielieferung**

- 3.1. Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranz für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 3.2. Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
  - a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen:
  - b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangel;
  - c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;
  - d) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

Das Werk wird dabei auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

- 3.3. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

3.4. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.

#### Art. 4

### **Technische Voraussetzungen der Energielieferung**

4.1. Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Geräte-lieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschluss-möglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkun-digen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energieliefe-rungsbedingungen nicht entsprechen, können durch das Werk von der Belieferung ausgeschlossen werden.

4.2. Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen ist bewilli-gungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführten Wärmebe-darfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raum-heizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere An-schlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raum-heizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirt-schaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumhei-zungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z.B.

Rampenheizungen) kann das Werk der jeweiligen Situation angepasst Anschlussbedingungen stellen.

- 4.3. Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.

## Art. 5

### **An- und Abmeldung**

- 5.1. Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablösung am Ende des Bezugsverhältnisses.

- 5.2. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des Wegziehenden und neuen Bezügers.

- 5.3. Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 6

**Anschluss an die Verteilanlagen**

- 6.1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zur Anschlussicherung, gemäss Art. 6, Ziff. 8, erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherungen und der Mess- und Steuerapparate.

- 6.2. Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

- 6.3. Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 6.4. Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erstellen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 6.5. Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Kostenbeiträge gemäss besonderer Regelung.

- 6.6. Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.7. Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.8. Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Kabelende im Gebäude des Bezügers.
- 6.9. Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger, bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Bezüger, bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

## Art. 7

### **Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 7.1. Wenn der Bezüger, bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.
- 7.2. Beabsichtigt der Bezüger, bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Bei Unterlassung haftet der Verursacher.

Art. 8

### **Hausinstallationen und deren Kontrolle**

- 8.1. Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Unternehmungen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 8.2. Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.
- 8.3. Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 9

### **Messeinrichtungen**

- 9.1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger, bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes.

- 9.2. Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers.

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

- 9.3. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

- 9.4. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügem befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.



## Art. 10

**Messung der Energie**

- 10.1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.
- 10.2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.
- 10.3. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursache auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## Art. 11

### **Tarife**

11.1. Wird die Energie mit Bewilligung des Werkes vom Bezüger an Dritte, z.B. Untermieter abgegeben, dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

## Art. 12

### **Rechnungsstellung und Zahlung**

12.1. Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Münzzähler einzubauen oder wöchentliche Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

12.2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden.

12.3. Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeiträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

## Art. 13

### **Einstellung der Energielieferung**

13.1. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus

den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- und tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

13.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

13.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

13.4. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Art. 14

### **Strassenbeleuchtung**

14.1. Die öffentliche Strassenbeleuchtung wird auf Kosten des Werkes erstellt, beliefert und unterhalten.

14.2. Für die Beleuchtung von Privatwegen, die der Öffentlichkeit offen stehen und deren Beleuchtung im öffentlichen Interesse liegt, ist jeweils ein Kostenverteiler nach den allgemeinen Regeln der Interessenz festzulegen.

14.3. Strassenbeleuchtungen für Privatliegenschaften und Privatwege werden nur gegen Rechnung ausgeführt, wobei nach den Grundsätzen des OR zu verfahren ist.

Die Stromkosten gehen zu Lasten des Abonnenten. Im übrigen finden die Bestimmungen des EW-Gesetzes und die darauf stützende Verordnung sinngemässe Anwendung.

## Art. 15

### **Schlussbestimmungen**

Dieses vom Gemeinderat Samedan genehmigte Reglement tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Der Präsident:  
G. Lazzarini

Der Aktuar:  
J. Stupan

## **Anschlussgebühren Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan**

---

### **Hochspannung**

1. Das EWS baut, unterhält und erweitert das allgemeine Hochspannungsnetz auf eigene Kosten.
2. Ist ein Gebäude derart vom Ortsrayon abgelegen oder ist sein elektrischer Anschlusswert derart gross, dass seine Versorgung mit elektrischer Energie technisch am zweckmässigsten durch eine Hochspannungsleitung erfolgt, so hat der Hausbesitzer dem EWS den Raum für die Transformationseinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Über die Kostenaufteilung für den Bau solcher Anlagen und Anschlussleitungen einigen sich Hausbesitzer und EWS vertraglich.

### **Niederspannung**

#### Verteilleitung

Verteilleitungen sind Abzweigungen ab Zentralen, ab Transformatorstationen zu Verteilkabinen und von Verteilkabinen zu Verteilkabinen.

Die Höhe des Beitrages an die Verteilleitung wird dem Hausbesitzer nach der installierten Leistung zum VSEI-Tarif in Rechnung gestellt.

#### Hausanschlussleitung

Hausanschlussleitungen sind die direkten Abzweigungen von Zentralen, Transformatorstationen oder von Verteilkabinen in ein Gebäude.

Die Kosten für die Hausanschlussleitung werden dem Hausbesitzer zum VSEI-Tarif verrechnet.

Grab- und Mauerarbeiten werden von der Baufirma dem Bauherrn direkt in Rechnung gestellt.

Diese vom Gemeinderat Samedan genehmigten Anschlussgebühren treten am 1. April 1981 in Kraft.